

ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 10.11.2022

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 30.09.2022 bis 31.10.2022

(gem. §13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 30.09.2022 bis 31.10.2022

(gem. §13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

„ERWEITERUNG WOHNBEBAUUNG SCHLOSS STETTEN“,

Entwurf vom 08.08.2022

der Stadt Künzelsau

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Landratsamt Hohenlohekreis	27.10.2022
2	Regierungspräsidium Stuttgart - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	27.10.2022
3	Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12.10.2022
4	Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 8 Forstdirektion	28.10.2022
5	Regionalverband Heilbronn-Franken	25.10.2022
6	Polizeipräsidium Heilbronn	05.10.2022
7	Freiwillige Feuerwehr	
8	Kreisbrandmeister	
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.10.2022
10	EnBW Energie Baden-Württemberg AG Regionalzentrum Neckar-Franken	
11	Netze BW GmbH - Gas-Techn. Betriebsführung HVG	
12	Netze BW GmbH - Netzentwicklung Süd	26.10.2022
13	Transnet BW GmbH	30.09.2022
14	Unitymedia Kabel BW	
15	Stadtwerk Tauberfranken	
16	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	14.10.2022
17	Handwerkskammer	05.10.2022
18	Industrie- und Handelskammer Heilbronn	03.11.2022
19	Gemeinde Mulfingen	06.10.2022
20	Gemeinde Kupferzell	
21	Stadt Waldenburg	
22	Stadt Niedernhall	
23	Stadt Ingelfingen	
24	Stadt Neuenstein	
25	Stadt Langenburg	14.10.2022
26	Gemeinde Braunsbach	

Folgende Vereine / Verbände wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
V1	Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Hohenlohekreis	02.11.2022

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
01	<p>Von: Hansjoerg.Weidmann@Hohenlohekreis.de Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 10:54 An: Kräuter, Melanie (BAG) Betreff: BBP Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten, Künzelsau; öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 13b BauGB; Ihr Schreiben CS vom 30.09.22</p> <p>Unser Zeichen: 50.4/621.49-2022-00539/wei</p> <p>Sehr geehrte Frau Kräuter,</p> <p>zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Naturschutz Wir bedanken uns für die weitgehende Berücksichtigung unserer im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise und Anregungen.</p> <p>Im Hinblick auf die Berücksichtigung der nach § 31 Abs. 4 NatSchG geschützten Allee bestehen inhaltlich keine Bedenken. Die entsprechende Befreiung nach § 31 Abs. 5 NatSchG werden wir zeitnah erstellen.</p> <p>Wir haben zur Planung noch folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir hatten angeregt, Einfriedungen in östliche und südliche Richtung auszuschließen und die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen neben Stellplätzen auch für Wege, Zugänge und Zufahrten festzusetzen. Gemäß Abwägungstabelle werden die Festsetzungen entsprechend der Anregungen geändert bzw. ergänzt. Die Festsetzung zu den Einfriedungen (B 2.2) und zum Oberflächenbelag (A 9.2) wurde jedoch nicht geändert. <p>Wir bitten um Prüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Eingrünung des Gebiets liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Zur Sicherung der Maßnahme ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erforderlich. - Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen wurden in den Textteil, Ziffer A 9 übernommen. In Ziffer C 1 wurde der Hinweis aus der saP übernommen, dass zwei Vogelnisthilfen im räumlichen Zusammenhang (eine Halbhöhle und eine Großraumnisthöhle) und zwei künstliche Fledermausquartiere (Fledermausflachkästen) aufgehängt werden sollten. <p>Gemäß Begründung (Kapitel 10, S. 26) sind Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse als vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich und im Bebauungsplan festgesetzt. Wir bitten darum, dies zu überprüfen.</p> <p>Redaktionelle Anmerkung: In Ziffer 1.5 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf S. 4 im 2. Absatz eine Passage enthalten, die sich nicht auf das Gebiet der Stadt Künzelsau bezieht.</p> <p>2. Forstamt Unsere Belange aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in den ausgelegten Unterlagen berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein minimaler Abstand zum Wald von 20m und eine dingliche Sicherung der maximalen Baumhöhe von 15 m innerhalb der verbleibenden Waldfläche in der 30m Abstandszone wurde aufgenommen. - Die Gefährdung durch Feuer wurde dadurch minimiert, dass „Anlagen mit Feuerstätten“ durch Bebauungsplanfestsetzungen ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes sind nur die Nutzung regenerativer Energien und die Verwendung von Fernwärme zulässig, feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie Befuerung von Komfortöfen werden ausgeschlossen. - Die Gebäudeform wurde in süd-östlicher Richtung etwas zurückgenommen, um eine Gefährdung auszuschließen. 	<p>Zu 1 Naturschutz</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die geschützte Allee eine Befreiung nach § 31 Abs. 5 NatSchG in Aussicht gestellt wird und diesbezüglich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Festsetzungen A 9.2 wird um die Wasserdurchlässigkeit von Wirtschaftswegen ergänzt, Gebäudezugänge sowie private Zufahrten werden jedoch nicht wasserdurchlässig festgesetzt, um das Unfallrisiko für Personen mit Gehbehinderungen oder solche, die auf Rollatoren angewiesen sind nicht zu erhöhen.</p> <p>Die Festsetzungen zu den Einfriedungen unter B 2.2 wurde angepasst, so dass die private Grünfläche im Süden und die Baumreihe im Norden nicht eingezäunt werden darf, sonstige Einzäunungen sollen aus Sicherheitsgründen möglich sein. Die Einzäunungen sind jedoch in eine Begrünung zu integrieren und kleintierdurchlässig zu gestalten, so dass den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen nachgekommen wurde.</p> <p>Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung der Eingrünungsmaßnahme östliche des Geltungsbereichs wurde beim Landratsamt eingereicht.</p> <p>Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse werden durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung lediglich empfohlen und daher im Rahmen der Hinweise im Textteil beschrieben. Die Begründung wird dahingehend zur Klarstellung angepasst.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird hinsichtlich des Stadtbezugs berichtigt.</p> <p>Zu 2. Forstamt</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die getroffenen Festsetzungen und Änderungen, welche nebenstehend nochmals aufgeführt werden, zu einer ausreichenden Berücksichtigung der Belange des Forstamtes führen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung durch Änderung der Begründung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>ZU 01</p>	<p>3. Straßenbauamt Die Frage aus Ziffer 3 unserer Stellungnahme vom 9.5.22 wurde geklärt. Es bestehen keine weiteren Anforderungen.</p> <p>4. Wasserwirtschaft <u>Grundwasser</u> Die Belange des Grundwasserschutzes wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p><u>Abwasser/Niederschlagswasser</u> Die Belange der Abwasserbeseitigung wurden ebenfalls ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Wir weisen noch auf folgende Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Entwässerungsplan steht „Versickerungsmulde mit Dauerstau“. Wir weisen darauf hin, dass bei Versickerungsanlagen nach DWA-A 138 eine Entleerungszeit von 24h nicht überschritten werden soll. Die Planung ist im Zuge der Erschließungsplanung dementsprechend anzupassen. - Für die Herstellung der öffentlichen Kanalisation ist nach § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) beim Landratsamt Hohenlohekreis, untere Wasserbehörde, rechtzeitig eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen bzw. das Benehmen herzustellen. Die Antragsunterlagen sind 1-fach in Papierform und außerdem in digitaler Form, wenn möglich als separate PDF-Dateien (möglichst aus der ursprünglichen Datei im OCR-Format abgespeichert und nicht als Scan) ohne Untergliederung in Unterordner einzureichen. - Die Einleitung des Niederschlagswassers ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, ggf. ist eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis notwendig. Zur Beurteilung sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. - In den Unterlagen wird erläutert, dass im Bereich der bestehenden Bebauung Niederschlagswasser vom Mischwasserkanal abgekoppelt werden soll. Im „Gesamtplan Entwässerung“ ist eine geplante Regenwasserleitung zum Erlesbach dargestellt. Für die Versickerung oder die Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter ist ggf. eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis zu beantragen. Die Maßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn mit der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Hohenlohekreis abzustimmen <p>5. Immissionsschutz Unsere Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Die geplante Nutzung als WA wurde im Lageplan vereinheitlicht. Mit den Unterlagen wurde eine Geräuschimmissionsprognose der RW Bauphysik mbH & Co. KG (B22607_SIS_02) vom 05.08.2022 vorgelegt, in der die Auswirkungen der umliegenden Nutzungen sowie des Verkehrslärms untersucht wurden. Es wurden keine Immissionskonflikte ermittelt. In die Begründung wurde hierzu der Ziffer 9.2 aufgenommen. Auch unter Ziffer 10 wurden die Sachverhalte aufgenommen.</p> <p>Anmerkung zur Immissionsprognose Unter Ziffer 8 auf S. 23 der Prognose wird beschrieben, dass die maximal zulässige Schallleistung der Hackschnitzel-Heizanlage 95 dB(A) nicht überschreiten darf. Der Nachweis der Einhaltung sollte im nachgezogenen Planung- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren erbracht werden. Hier ist der Sachverhalt jedoch so, dass die Baugenehmigung bereits am 05.08.2022 erteilt wurde. Für den Fall, dass ein erneutes oder ergänzendes Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, ist der Sachverhalt zutreffend abgewogen worden. Ansonsten wäre der Sachverhalt verändert zu behandeln.</p> <p>6. Landwirtschaft Die Stadt Künzelsau hat die Belange der Landwirtschaft zur Kenntnis genommen und in der Abwägung dargestellt, dass der Hinweis in die Planung aufgenommen wird. In Teil C des Textteils können wir derzeit eine entsprechende Übernahme nicht erkennen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: center;">2</p>	<p>Zu 3. Straßenbauamt Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anforderungen bestehen.</p> <p>Zu 4. Wasserwirtschaft Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Abwasserbeseitigung ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Nebstehende Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Diese werden dem Bauherrn übermittelt und in Bebauungsplan nachgelagerten Verfahren beachtet.</p> <p>Zu 5. Immissionsschutz Es wird zu Kenntnis genommen, dass die Anregungen zum Immissionsschutz durch die vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen berücksichtigt wurden. Zu dem geplanten und im August bereits genehmigten Hackschnitzel-HKW liegen zwar noch keine Messungen vor, allerdings wurden die Emissionen anhand einer vergleichbaren Anlage von Seiten des Gutachters prognostiziert mit dem Ergebnis, dass mit der genehmigten Anlage an der geplanten Wohnbebauung keine Immissionskonflikte entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß dem Schallgutachten der NUA-Umweltanalytik GmbH liegt der Schalldruckpegel eines vergleichbaren HKW in einem Abstand von 52 m bei 40 dB(A). - Bei freier Schallausbreitung ergibt sich damit ein immissionswirksamer Schalleistungspegel in Höhe von Lw = 82,3 dB(A). 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplans</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
------------------	---	---	--

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Hansjörg Weidmann</p>  <p>Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt</p> <p>Allee 17 74653 Künzelsau Tel. 07940 18-1364 Fax. 1365 Hansjoerg.Weidmann@hohenlohekreis.de www.hohenlohekreis.de</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Schallgutachten zum BP Schloß Stetten wurde als Schalleistungsbegrenzung des HKW einen Wert von $L_w = 95$ dB(A) festgesetzt. - Das bedeutet, dass mit einem in Bauart und Technik vergleichbaren HKW deutlich geringere Geräuschimmissionen an der geplanten Bebauung erwartbar sind (10 dB kommt einer Verzehnfachung der Emissionshöhe gleich, bedeutet: Selbst bei größerer Abweichung einzelner Komponenten besteht noch ausreichend Immissionsreserve.) <p>Zu 6. Landwirtschaft</p> <p>Der Hinweis zugunsten der Landwirtschaft, dass ortsübliche Immissionen hinzunehmen sind, wird zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p>	<p>Berücksichtigung durch Ergänzung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
02	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 60%;"> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Versand erfolgt nur per Mail an: c.schaefer@baldaufarchitekten.de</p> </div> <div style="width: 35%; font-size: small;"> <p>Stuttgart 27.10.2022 Name Kristina Hackel Durchwahl 0711 904-12137 Aktenzeichen RPS21- 2434-274/4/7 (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div> <p>✉ Bebauungsplan „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“, Stadtteil Schloss Stetten in der Stadt Künzelsau, Verfahren nach § 13b BauGB Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 30.09.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 18.05.2022 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kommen wir zu folgender Einschätzung:</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurden unter Ziffer 4 Angaben zum Bauflächenbedarf ergänzt. Wir begrüßen den Bauflächenbedarfsnachweis anhand der Hinweise des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächen vom 15.02.2017 (Plausibilitätshinweise).</p> <p>Neben der Anwendung des Rechenmodells kommt es darüber hinaus auch auf die nachvollziehbare Berücksichtigung der kommunalen und regionalen Besonderheiten an, die zu einem Mehrbedarf führen können. Letztlich muss der Umfang der geplanten Flächenausweisungen insgesamt plausibel in den Planunterlagen hergeleitet sein.</p>	<p>Raumordnung</p> <p>Kenntnisnahme, dass der ergänzte Bauflächenbedarfsnachweis begrüßt wird.</p> <p>Nebenstehende erläuternde Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 02</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Die Berechnung ergibt einen negativen Bedarf von ca. – 6 ha. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Stadt Künzelsau als Mittelzentrum durchaus einen Wohnbauflächenbedarf hat. Insbesondere die Sondersituation um den geplanten Gesundheitscampus mit Patienten- und Personalwohnungen erscheint nachvollziehbar.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Wohnbauflächen, die von der Stadt aufgrund übergeordneter Restriktionen nicht weiterverfolgt werden, im Rahmen der nächsten FNP-Fortschreibung als Potentialflächen herausgenommen werden, tragen wir die Planung nunmehr im Ergebnis mit.</p> <p>Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Kristina Hackel</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der beschriebene Wohnbauflächenbedarf nachvollziehbar ist und die Planung vom Regierungspräsidium mitgetragen wird.</p> <p>Der Anregung folgend werden entsprechende Flächenreserven der Bauflächen Vollmert in Morsbach, die aufgrund Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebietsausweisungen einer Bebauung auch langfristig nicht zur Verfügung stehen, aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p> <p>Denkmalpflege Kenntnisnahme, dass keine Betroffenheit besteht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des BP-Verfahrens</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
03	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: center;">Freiburg i. Br., 12.10.2022 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 22-04506</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“, Stadt Künzelsau, Hohenlohekreis (TK 25: 6724 Künzelsau)</p> <p>Bebauungsplan nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)</p> <p>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 30.09.2022</p> <p>Anhörungsfrist 30.10.2022</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-01722 vom 17.05.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorgebracht werden.</p> <p>Die Stellungnahme vom 17.05.2022 sowie deren Abwägung wird im Folgenden zur Information beigefügt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ZU 03</p>	<p><i>Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 17.05.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Freiburg i. Br., 17.05.2022 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktzeichen: 2511 // 22-01722</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten", Stadt Künzelsau, Hohenlohekreis (TK 25: 6724 Künzelsau)</p> <p>Bebauungsplan nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 14.04.2022</p> <p>Anhørungsfrist 20.05.2022</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p><i>Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 17.05.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU 03</p>	<p><i>Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 17.05.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>LGRB Az. 2511 // 22-01722 vom 17.05.2022 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Aktuell finden im Plangebiet keine Bearbeitung oder Planungen des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p><i>Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 17.05.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Nebenstehende Hinweise zur Geotechnik werden unter den Hinweisen des Textteils in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Da die Versickerungsanlagen topographisch im Süden unterhalb der Bebauung geplant sind, ist nicht von einer Gefahr für die Gebäude auszugehen. Im Rahmen der objektbezogenen Baugrunduntersuchungen sind die geeigneten Standorte der Anlagen zu eruieren.</p> <p>Kenntnisnahme, dass aus bodenkundlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme, dass hydrogeologischer Sicht keine Bedenken vorzubringen sind.</p>	<p>Berücksichtigung durch Aufnahme unter Hinweisen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

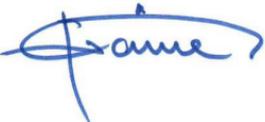
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 03</p>	<p><i>Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 17.05.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>LGRB Az. 2511 // 22-01722 vom 17.05.2022 Seite 3</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p><i>Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 17.05.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Betroffenheit hinsichtlich des Bergbaus vorliegt.</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes betroffen sind.</p> <p>Die Informationen nebenstehender Portale des LGRB wurden am 03.06.2022 abgerufen. Diese ergaben keine Eintragungen innerhalb des Plangebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
04	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG FORSTDIREKTION</p> </div> <p>Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br. Per E-Mail</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>c.schaefer@baldaufarchitekten.de</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>83 Waldpolitik und Körper- schaftsforstdirektion</p> <p>Datum 28.10.2022 Name Marco Sellenmerten Durchwahl 0761 208-1410 Aktenzeichen RPF83-2511-6563/2/4 (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div> <p> Bebauungsplan "Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten" (Benachrichtigung der Behörden und Einholung der Stellungnahmen) Ihr Schreiben vom 30.09.2022 Unsere Stellungnahme vom 03.05.2022</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat am 13.09.2022 in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ gebilligt. Zudem wurde die öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>Die höhere Forstbehörde hat sich zu diesem Bauleitplanverfahren bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 03.05.2022 geäußert. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Süden unmittelbar an Wald grenzt und somit forstliche Belange von der Bauleitplanung berührt sind. Das gilt in besonderer Weise für den nach § 4 Abs. 3 LBO grundsätzlich erforderlichen Abstand zwischen Wald und Gebäuden von mindestens 30 m, der hier unterschritten wird. Diesbezüglich haben wir uns am 25.07.2022 mit dem Büro <i>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH</i> ausgetauscht, Anpassungsmöglichkeiten erörtert und konkrete Lösungsmöglichkeiten abgestimmt.</p> <p>Zu den nun auf der Internetseite der Stadt Künzelsau veröffentlichten Unterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Hohenlohekreis wie folgt.</p>	<p>Kenntnisnahme der zusammenfassenden Erläuterungen des bisherigen Sachverhalts.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 04</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p><u>STELLUNGNAHME</u></p> <p>Laut vorgelegter Unterlagen hat das Ingenieurbüro Harald Jöchner eine Vermessung des Waldrands vorgenommen. Letzterer umfasst auch die Baumkronen sowie die darunter befindlichen Gehölze. Daraufhin wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde angepasst. Im Ergebnis befinden sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nun keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht direkt betroffen. Eine Waldumwandlung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Eine indirekte Betroffenheit ergibt sich aber aus dem im Süden nahezu unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Wald. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die geplanten Bauflächen auf einer Hochebene liegen und der angrenzende Wald überwiegend erst ca. 2-3 Meter tiefer beginnend an einem relativ steilen, ins Eschenbachtal, in Richtung Süden abfallenden Hang stockt. Lediglich am südöstlichen Rand reichen die Waldbäume fast bis auf die Hochebene. Laut „Vermessung Fuß der Großstämme“ stehen letztere aber auch hier nicht oberhalb der Hangkante. Vielmehr haben die aktuell vorhandenen „großen Bäume“ nach der nun angepassten Planung (u. a. Gebäudeform) einen Abstand von rund 30 m zur Baugrenze. Entsprechende Abstandslinien sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans dargestellt. Ungeachtet dessen ist der eigentliche Waldrand an der engsten Stelle nach wie vor nur etwa 20 m von der Baugrenze entfernt. Eine weitere Verschiebung der Gebäude nach Norden sei aufgrund der dort zu erhaltenden Baumalle entlang der Straße nicht möglich. Somit wird der nach § 4 Abs. 3 LBO grundsätzlich erforderliche Abstand von 30 m zwischen Wald und baulichen Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäuden um rund 10 m unterschritten.</p> <p>Die Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten. Ausnahmen können seitens der Baurechtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.</p> <p>Diesbezüglich wurden die Planunterlagen in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde angepasst. Insbesondere sind nun eingriffsmindernde Maßnahmen zur Sicherung der Waldeigenschaft sowie zur Schaffung und dauerhaften Sicherung einer atypischen Gefahrenlage vorgesehen. Hierzu soll im verbleibenden Waldabstandstreifen von rund 10 m (im planungsrechtlichen Teil blau schraffiert dargestellt) durch</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Herausnahme von Waldflächen aus dem Geltungsbereich forstrechtliche Belange nun nicht mehr direkt betroffen sind und kein Waldumwandlung erforderlich wird.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 04</p>	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>angepasste Pflegemaßnahmen die Oberhöhe der Bäume auf ca. 15 m begrenzt werden. Die Gefahr durch umstürzende Bäume kann so minimiert werden. Das gilt besonders bei Berücksichtigung der topographischen Rahmenbedingungen.</p> <p>Dieser Zustand muss aber durch regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen auch dauerhaft erhalten werden. Diesbezügliche Regelungen (u. a. zu Pflegemaßnahmen, Verkehrssicherungskontrollen, Maßnahmenkosten) sollen laut Abwägungstabelle bis zum Satzungsbeschluss vertraglich und dinglich gesichert sowie in das Grundbuch eingetragen werden. Nur unter dieser Voraussetzung wäre eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands für die Forstverwaltung akzeptabel. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um eine Einzelfallentscheidung, die uns hier aufgrund der insgesamt vergleichsweise flächensparenden Bauweise vertretbar erscheint.</p> <p>Zudem ist in den textlichen Festsetzungen geregelt, dass innerhalb des Plangebiets nur die Nutzung regenerativer Energien und die Verwendung von Fernwärme zulässig sind. Feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie die Befuerung von Komfortöfen sind hier ausgeschlossen. Damit ist auch die Gefahr durch Brandüberschlag minimiert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sowie unter oben bezeichneten Voraussetzungen stimmt die höhere Forstbehörde dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Marco Sellenmerten</p> <p>Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:</p> <p>A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien (pdf, 511 KB) 8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 (pdf, 258 KB) Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes für die Forstverwaltung akzeptabel sind. Die dingliche Sicherung der Pflegemaßnahmen auf dem angrenzenden Waldgrundstück im Grundbuch ist bereits erfolgt. Eine Sicherung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag wurden dem Landratsamt eingereicht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die höhere Forstbehörde dem Entwurf des Bebauungsplans zustimmt unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
05	<div data-bbox="689 316 1008 475" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="221 486 544 501">Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn</p> <p data-bbox="221 552 488 624">baldauf Architekten Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p data-bbox="741 675 945 770">Datum: 25.10.2022 Bearbeiter: Krä/Lg/FI Az.: 7-2-3-2 Ihr Az.: 45-110</p> <p data-bbox="221 823 972 869">Stadt Künzelsau, Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p data-bbox="221 922 495 943">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="221 970 1008 1042">vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p data-bbox="221 1069 815 1090">Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p data-bbox="221 1117 1008 1337">Die Planung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher ist eine Wohnbauflächenbedarfsrechnung erforderlich. Das Ergebnis von ca. 19 ha relativem Bedarf für die Stadt können wir noch mittragen. Dem steht laut der Ausführungen in der Begründung eine Flächenreserve im FNP von 23,3 ha sowie ein nicht näher bezifferter Umfang an Baulücken gegenüber. Auch wenn diese überwiegend in privater Hand sind, ist regelmäßig eine Aktivierungsquote von etwa 30 % in die Rechnung einzustellen. Zudem wurden gemäß den Ausführungen auf Seite 11 der Begründung weitere Flächenreserven des FNP in der Berechnung nicht berücksichtigt. Im Ergebnis zeigt sich ein tatsächlicher Überhang von deutlich mehr als der aufgeführten 6 ha an geplanten Wohnbauflächen.</p> <p data-bbox="221 1342 1008 1485">Trotz des erheblichen Überhangs an Planungsflächen und der nicht erfassten Innenpotentiale verzichten wir aufgrund der Plankonzeption neben dem Gesundheitscampus einmalig darauf, vorsorglich Bedenken zu erheben, da das Projekt als solches unsere Zustimmung findet. Im Gegenzug erwarten wir formal durch Rücknahme einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan einen Flächentausch in gleicher Größenordnung. Da laut Unterlagen nicht alle Flächen des FNP in die Bilanz eingestellt wurden, gehen wir davon aus, dass dies möglich ist.</p>	<p data-bbox="1084 1174 1276 1201">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1084 1265 1901 1485">Es wird zur Kenntnis genommen, dass trotz den Flächenüberhangs keine Bedenken angemeldet werden. Der Anregung folgend werden entsprechende Flächenreserven der Bauflächen Vollmert in Morsbach, die aufgrund Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebietsausweisungen einer Bebauung auch langfristig nicht zur Verfügung stehen, aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>	<p data-bbox="1935 1174 2128 1201">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1935 1358 2148 1481">Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ZU 05</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Wir begrüßen, dass die laut Plansatz 2.4.0 für das Mittelzentrum Künzelsau erforderliche Mindest-Bruttowohndichte erreicht wird.</p> <p>Nach Auskunft des Landesbetrieb Forst wurde die tatsächliche Waldkante vor Ort eingemessen. Zudem wurde im aktuell vorliegenden Plan der Geltungsbereich angepasst, so dass kein Wald und somit auch nicht das Vorranggebiet für Forstwirtschaft von der Planung direkt betroffen ist. Bezüglich des Waldabstandes wurde mit der Forstverwaltung eine einvernehmliche Regelung getroffen, die eine Gefahr für Gebäude und Bewohner durch fallende Bäume sowie die Gefahr eines Waldbrandes durch Feuerungsanlagen ausschließt.</p> <p>Die künftige forstwirtschaftliche Nutzung ist damit sichergestellt und somit auch die Vereinbarkeit mit dem in Plansatz 3.2.4 formulierten Ziel der Raumordnung hergestellt. Wir erheben daher keine Bedenken bezüglich des Vorranggebietes für Forstwirtschaft.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Christof Krämer Stellvertreter des Verbandsdirektors</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die geplante Wohndichte begrüßt wird.</p> <p>Es wird zu Kenntnis genommen, dass die in Abstimmung mit der Forstverwaltung getroffenen Regelungen und Maßnahmen gegenüber dem Wald und die damit einhergehende Sicherung der forstwirtschaftlichen Nutzung vom Regionalverband ebenfalls bestätigt wird und keine weiteren Bedenken bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme, dass die Behandlung des Belangs Vorbehaltsgebiet für Erholung als ausreichend bewertet wird.</p> <p>Der Regionalverband wird im Verfahren weiterhin beteiligt und über das Abwägungsergebnis informiert.</p> <p>Ebenso wird der Regionalverband über die Rechtsverbindlichkeit informiert mit der Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung des Bebauungsplans.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
07	<p>Von: Damm, Karl <Karl.Damm@polizei.bwl.de> im Auftrag von HEILBRONN.PP.FEST.E.VK <HEILBRONN.PP.FEST.E.VK@polizei.bwl.de> Gesendet: Mittwoch, 5. Oktober 2022 11:21 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: Stadt Künzelsau, BP „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“, öffentliche Auslegung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen seitens des Polizeipräsidiums Heilbronn keine Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.</p> <p>Sollten sie für ihre Unterlagen ein im Original unterzeichnetes Dokument benötigen, bitte ich um kurze Mail-Nachricht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Karl Damm</p> <hr/> <p>POLIZEIPRÄSIDIUM HEILBRONN Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz/Verkehr Karlstraße 108 • 74076 Heilbronn</p> <p>☎: 07131 104-2246</p> <p>✉ karl.damm@polizei.bwl.de (persönlich) ✉ heilbronn.pp.fest.e.vk@polizei.bwl.de (dienstlich)</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Polizeipräsidiums keine Bedenken bestehen und keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
09	<p>Von: T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de Gesendet: Dienstag, 11. Oktober 2022 11:08 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: Stadt Künzelsau, BP „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“, öffentliche Auslegung</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Unser Zeichen: 2022B/168</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 Betrieb vom 14. April 2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Harald Kudras</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Harald Kudras PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Dynamostraße 5, 68165 Mannheim +49 621 294-8127 (Tel.) E-Mail: T-NI_SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de www.telekom.de</p>	<p>Kenntnisnahme zum Fortbestand der bereits am 14.04.2022 abgegebenen Stellungnahmen. Diese wird zusammen mit dem Abwägungsergebnis nachfolgend zur Information beigefügt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 09</p>	<p><i>Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.04.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p>  <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Rosenbergrstr. 59, 74074 Heilbronn</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Uwe Koch T NL Südwest PTI 21-Betrieb +49 7131 66 - 6613 T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de 10. Mai 2022 Az.: 2022B_168 Ihr Schreiben vom 14.04.2022 Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). Kontakt: T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.</p>	<p><i>Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.04.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Kenntnisnahme. Die Verkehrsflächen wurden in einem ausreichenden Umfang geplant und festgesetzt, um die notwendige Infrastruktur, u.a. Telekommunikationslinien zu integrieren. Es werden daher keine ergänzenden Festsetzungen aufgenommen, die insbesondere die Telekom betreffen.</p> <p>Nebenstehende Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachgelagerten Verfahren. Diese werden an den Bauherrn übermittelt und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die in den folgenden Abbildungen dargestellten vorhandenen Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 09	<p><i>Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.04.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Uwe Koch 10. Mai 2022 Seite 2</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigungskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse, soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A.  Digital unterschrieben von Markus Gund Datum: 2022.05.10 13:06:05 +02'00'</p> <p>Markus Gund</p> <p><u>Anlage:</u> Lageplan</p>	<p><i>Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.04.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ausführungsplanung und werden an den Bauherrn zur Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Umsetzung der Neupflanzungen betreffen die Ausführungsplanung.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen werden ausschließlich im Rahmen des Verfahrens und für interne Zwecke verwendet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	<p>Von: Hammel Heiko <h.hammel@netze-bw.de> im Auftrag von NETZPLANUNG HEILBRONN <Netzplanung_HLB@netze-bw.de></p> <p>Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2022 11:40</p> <p>An: Schäfer, Christiane (BAG)</p> <p>Betreff: AW: Stadt Künzelsau, BP „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“, öffentliche Auslegung</p> <p>Anlagen: BP „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“, öffentliche Auslegung .es8</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Die Netze BW hat bereits am 17. Mai 2022 eine Stellungnahme abgegeben, diese hat weiterhin Bestand. Sie haben einen Platz für eine Umspannstation eingezeichnet, leider ganz am Rand der Bebauung. Es wäre für die Energieversorgung von Vorteil, den von uns bevorzugten Platz zu wählen.</p>  <p>Wir bitten Sie, einen alternativen Standort in Richtung Lastschwerpunkt (Ortsmitte) zu prüfen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i. A. Heiko Hammel Netzplanung</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen</p> <p>Telefon +49 7941 932 -442 Fax +49 7941 932 -361 h.hammel@netze-bw.de www.netze-bw.de</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Netzplanung der Netze BW wird der Plan durch einen zusätzlichen Standort für eine Umspannstation im Westen ergänzt. Somit kann entweder durch Verlängerung der bestehenden Trasse aus Kocherstetten von Westen oder durch ein neues Kabel vom Bienenhof von Osten die Versorgung gewährt werden. Da hierdurch der Stellungnahme nachgekommen wird, die Änderung mit dem Eigentümer der Fläche abgesprochen ist und ansonsten aufgrund ausreichender Abstandsflächen zu bestehender Bebauung keine weiteren Betroffenheiten festgestellt werden, ist die Ergänzung zum Satzungsbeschluss möglich ohne einen erneuten Verfahrensschritt auszulösen. Da in der Festsetzung A 7 durch die Festsetzung der Versorgungsfläche kein Ausschluss auf den sonstigen Flächen getroffen wurde, kann die Umspannstation gem. § 14 Abs. 2 BauNVO auch an anderer Stelle ausnahmsweise genehmigt werden, sollte sich im Laufe der Ausführungsplanung ein alternativer Standort in Abstimmung zwischen Netze BW und dem Bauherrn ergeben. Eine bedingte Festsetzung sichert zudem, dass die Flächen sofern sie nicht für Versorgungszwecke benötigt werden zu begrünen sind, somit wird der Eingriff in die Allee und die begleitenden Bepflanzungen auf das erforderliche Minimum reduziert.</p>	<p>Berücksichtigung durch Änderung im Plan</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	<p>Von: Nies Sebastian <S.Nies@transnetbw.de> Gesendet: Freitag, 30. September 2022 12:55 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: Stadt Künzelsau, BP „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“, öffentliche Auslegung</p> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ in Künzelsau Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „ Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ in Künzelsau betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Sebastian Nies Referent Bauleitplanung / Externe Planungsverfahren Trassierung & Leitungstechnik</p> <p>TransnetBW GmbH T +49 711 21858 - 4594 Look 21 M +49 160 5240173 Heilbronner Str. 51-55 S.Nies@transnetbw.de 70191 Stuttgart www.transnetbw.de</p> <p><small>TransnetBW GmbH / Sitz der Gesellschaft: Stuttgart / Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum Die Datenschutzinformationen der TransnetBW finden Sie hier: https://transnetbw.de/de/datenschutz</small></p> <p>DIE KRAFT. HINTER DER KRAFT. Wir schaffen die Infrastruktur der Energiewende. Hier erfahren Sie, wie: www.transnetbw.de/kraft</p> <p><small>Besuchen Sie uns auf LinkedIn, Twitter, XING und YouTube.</small></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Hochspannungsfreileitungen von der TransnetBW im Plangebiet weder betrieben und geplant sind und dahingehend keine Bedenken oder Anmerkungen vorgebracht werden.</p> <p>Die TransnetBW GmbH wird auf eigenen Wunsch nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
15	<div data-bbox="645 316 965 416" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="208 475 566 491">Stadtwerk Tauberfranken GmbH • Max-Planck-Str. 5 • 97980 Bad Mergentheim</p> <p data-bbox="208 512 533 627">c.schaefer@baldaufarchitekten.de Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Christiane Schäfer Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p data-bbox="757 496 981 600">Ansprechpartner: Doris Kaufmann Telefon 07931 491-385 Fax 07931 491-341 doris.kaufmann@stadtwerk-tauberfranken.de 18. Oktober 2022</p> <div data-bbox="891 603 1061 707" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="208 730 920 802">Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten" Stadt Künzelsau – Bebauungsplan nach §13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)</p> <p data-bbox="208 874 936 922">hier: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p data-bbox="208 970 409 994">Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p data-bbox="208 1018 488 1042">vielen Dank für die Benachrichtigung.</p> <p data-bbox="208 1066 898 1114">In dem Bereich des Bebauungsplanes " Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten " Stadt Künzelsau sind vom Stadtwerk Tauberfranken keine Leitungen betroffen.</p> <p data-bbox="208 1161 566 1185">Bei Fragen sind wir gerne persönlich für Sie da.</p> <p data-bbox="208 1209 353 1233">Freundliche Grüße</p> <div data-bbox="208 1249 398 1329"> <p>i. A. Holger Pulvermüller</p> </div> <div data-bbox="510 1249 992 1329"> <p>i. A. Doris Kaufmann</p> </div>	<p data-bbox="1088 1082 1883 1145">Kenntnisnahme, dass seitens des Stadtwerks Tauberfranken keine Leitungen betroffen sind.</p>	<p data-bbox="1939 1082 2130 1114">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
16	<p>Von: N.Doppler@now-wasser.de Gesendet: Freitag, 14. Oktober 2022 08:19 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Stellungnahme BP „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ der Stadt Künzelsau Anlagen: NOW ÜLP Kocherstetten_Schloss Stetten.pdf; NOW_LP Schloss Stetten_Flst. 2591_1-2.000 A3.pdf; NOW-Leitungsschutzanweisung.pdf</p> <p>Stellungnahme der NOW Bebauungsplan „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ der Stadt Künzelsau</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Schreiben vom 30.09.2022 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ der Stadt Künzelsau, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet in Künzelsau-Kocherstetten (Schloss Stetten) befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Nattaly Doppler Bauzeichnerin, Abteilung Projektplanung und -abwicklung</p> <p>Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) Blaufelder Straße 23 · 74564 Crailsheim</p>  <p>Telefon: 07951 481-66 EMail: N.Doppler@now-wasser.de Internet: https://www.now-wasser.de</p> <p>Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Stefan Neumann, Künzelsau Geschäftsführer: Dr. Jochen Damm Unternehmenssitz: Crailsheim · Steuernummer: 57073 01811, Finanzamt Crailsheim Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. §27a Umsatzsteuergesetz: DE145206616</p>    <p> Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen oder Fernwasserleitungen der NOW im Plangebiet befinden und deren Belange nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17	<div style="text-align: right;">  <p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken</p> </div> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center; color: blue;">EINGEGANGEN</p> <p style="text-align: center; color: blue;">07. Okt. 2022</p> <p style="text-align: center; color: blue;">baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken • Postfach 19 65 • 74009 Heilbronn</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: center;">Recht</p> <p>5. Oktober 2022</p> <p>Ihr Zeichen: Unser Zeichen: II-mo-vbr</p> <p>Ansprechpartner: Rüdiger Mohn Telefon 07131 791-140 Telefax 07131 791-2540 Ruediger.Mohn@hwk-heilbronn.de</p> <p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn</p> <p>Info@hwk-heilbronn.de www.hwk-heilbronn.de</p> <p>Präsident: Ulrich Bopp</p> <p>Hauptgeschäftsführer: Ralf Schnörr</p> <p>Kreissparkasse Heilbronn BLZ 620 500 00 Konto 69 508 IBAN DE04 6205 0000 0000 0695 08</p> <p>VR Heilbronn Schwäbisch Hall eG BLZ 622 901 10 Konto 108 050 009 IBAN DE54 6229 0110 0108 0500 09</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Rüdiger Mohn Abteilungsleiter</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Handwerkskammer keine Bedenken geltend gemacht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
18	 <div style="text-align: right; border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> EINGEGANGEN 04. Nov. 2022 baldauf architekten und stadtplaner gmbh </div> <p>IHK Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun-Straße 20 74074 Heilbronn 128082</p> <p>Baldauf Architekten Stadtplaner Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>BEARBEITET VON / E-MAIL yvonne.korb@heilbronn.ihk.de</p> <p>TELEFON 07131 9677 - 211</p> <p>TELEFAX 07131 9677 - 445</p> <p>DATUM Heilbronn, 03.11.2022</p> <p>BEBAUUNGSPLANVERFAHREN „ERWEITERUNG WOHNBEBAUUNG SCHLOSS STETTEN“, STADT KÜNZELSAU</p> <p>Sehr geehrter Prof. Dr. Ing. Baldauf,</p> <p>wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 30. September 2022 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Aufgrund eines Cyberangriffs auf unseren Dienstleister konnten wir die E-Mail jedoch erst ab 24. Oktober 2022 abrufen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt,</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p><input type="checkbox"/> uns zu gegebener Zeit die öffentlichen Auslegungsfristen mitzuteilen.</p> <p><input type="checkbox"/> dass um Fristverlängerung bis ... gebeten wird.</p> <p>Freundliche Grüße</p>  <p>Jonas Kraiß Referent Handel</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
19	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>MULFINGEN hier lässt sich's gut leben</p> </div> </div> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Gemeindeverwaltung Mulfingen, Kirchweg 1, 74673 Mulfingen</p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center; font-size: x-small;">EINGEGANGEN</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">1 i. Okt. 2022</p> <p style="text-align: center; font-size: x-small; color: blue;">baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <div style="font-size: x-small; margin-top: 10px;"> <p>Gesprächspartner Frau Fitzgerald Leitung Hauptamt Telefon: 0 79 38/90 40-20 e-mail: angelika.fitzgerald@mulfingen.de Az.: 621.41; 621.40 / 075649 / Fi</p> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: 25.03.2021</p> <p>06.10.2022</p> </div> <p style="margin-top: 20px;">Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="margin-top: 20px;">Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten" hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p style="margin-top: 20px;">Gemeindeverwaltung Mulfingen Kirchweg 1, 74673 Mulfingen Telefon 07938 9040 - 0 Telefax 07938 9040 -13 e-mail: info@mulfingen.de internet: www.mulfingen.de</p> <p style="margin-top: 20px;">Sehr geehrte Damen und Herrn, wir danken für Ihr Schreiben vom 30.09.2022.</p> <p style="margin-top: 20px;">Durch das oben genannte Verfahren werden Belange der Gemeinde Mulfingen nicht berührt.</p> <p style="margin-top: 20px;">Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p style="margin-top: 20px;">Wir wünschen dem Verfahren weiterhin einen guten Verlauf.</p> <p style="margin-top: 20px;">Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="margin-top: 10px;">  <p style="font-size: x-small;">Angelika Fitzgerald Leiterin Hauptamt</p> </div> <div style="font-size: x-small; margin-top: 20px;"> <p>Bankverbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparkasse Hohenlohekreis SOLADES1KUN DE50 6225 1550 0005 0011 38 • Volksbank Hohenlohe GENODES1VHL DE64 6209 1800 0000 8600 00 • Raiffeisenbank Kocher-Jagst GENODES1IBR DE78 6006 9714 0065 3020 01 <p>Gläubiger-ID: DE44 ZZZ00000273784</p> </div>	<p style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: large;">Abwägungsvorschlag der Verwaltung</p> <p style="margin-top: 20px;">Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Gemeinde Mulfingen nicht berührt werden und keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: large;">Beschlussempfehlung</p> <p style="margin-top: 20px; text-align: center;">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
22	<p>Von: Class, Wolfgang <Wolfgang.Class@langenburg.de> Gesendet: Freitag, 14. Oktober 2022 09:17 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: WG: Stadt Künzelsau, BP „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“, öffentliche Auslegung Anlagen: 45-110_BP-Wohnbebauung Schloss Stetten-rps-ref21-bauleitplanverfahren.pdf; 45-110_BP-Wohnbebauung Schloss Stetten-Anschreiben_Offenlage.pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Belange der Stadt Langenburg sind vom o.g. Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Wolfgang Class Bürgermeister</p> <hr/> <p>Stadt Langenburg Hauptstraße 15 74595 Langenburg Tel. 07905 9102-11 Fax 07905 491 wolfgang.class@langenburg.de www.langenburg.de</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Langenburg durch die Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>V1</p>	<p>Von: Inv-hohenlohe@gmx.de Gesendet: Mittwoch, 2. November 2022 17:26 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: roswitha.deptner@kuenzelsau.de Betreff: Stellungnahme zum Bauungsplan "Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten", Stadt Künzelsau Anlagen: Lehren aus dem Waldbrandjahr_ Zu nah am Wald gebaut_ tagesschau.de.pdf</p> <p>31.10.22</p> <p>Bebauungsplan „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“, Stadt Künzelsau Schr. Baldaufarchitekten v. 30.9.22</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Beteiligung am Verfahren und nehmen gemeinsam mit NABU und BUND wie folgt Stellung:</p> <p>1.Bedarf Wir begrüßen die Ergänzungen zum Bauflächenbedarf. Bei den anzurechnenden Wohnbaupotentialen sind neben den aufgelisteten mittelfristig geplanten Bauflächen allerdings sämtliche im Flächennutzungsplan noch enthaltenen unbebauten Misch- und Wohnbauflächen anzugeben. Dies betrifft über 15 Hektar weitere Wohnbauflächen in den Teilorten Gaisbach, Amrichshausen, Belsenberg, Morsbach und Kocherstetten. Zusätzlich kommen um die 8 Hektar Mischbauflächen in Garnberg, Nagelsberg, Lassbach, Mäusdorf, Ohrenbach, Belsenberg und Kocherstetten hinzu (50 % der Flächen davon anrechnen).</p> <p>Die weiteren § 13b-Verfahren sind in die Berechnung ebenfalls mit einzubeziehen wie das Gebiet „Binsenweg 2“ in Ohrenbach oder die „Gärtnerei Mäusdorf“.</p> <p>Außerdem ist zumindest ein Teil des Innenpotentials als Bauflächenpotential zu berücksichtigen. Als Ergebnis ergibt sich ein mehr als doppelt so hohes Wohnbaupotential als angegeben. Ein Wohnbauflächenbedarf in Schloss Stetten ist damit nicht erkennbar.</p> <p>Zur Eindämmung des Flächenverbrauchs und zum Schutz der Freiflächen sehen wir deshalb die konsequente Herausnahme noch unbebauter Wohn- bzw. Mischbauflächen im Flächennutzungsplan, insbesondere im sensiblen Kocher-, Deutbachtal, als notwendig an. Angesichts der geplanten Bebauung in Schloss Stetten kann die Bebauung in den Nachbarorten nicht einfach so weitergehen.</p> <p>2.Alleenschutz Wir begrüßen den nunmehr vorgesehenen Erhalt der Obstbaumreihe im Norden des Plangebiets sowie den geplanten Ausgleich für den Verlust des Schutzstatus. Bei der geschützten Allee im Norden des Plangebiets handelt es sich allerdings soweit erkennbar zumindest teilweise um eine dreireihige Allee insbesondere im Osten. Wir bitten um Prüfung und sehen auch für die dritte Baumreihe nördlich der beiden bisher berücksichtigten Baumreihen bei einer Umbauung einen Ausgleich als erforderlich an. Gem. dem Google-Luftbild fehlen in Abb.3, S.3 der fachlichen Prüfung zur geschützten Allee v. Juni 22 einzelne Jungbäume in der vorhandenen Obstbaumreihe im Plangebiet. Wir bitten ebenfalls um Prüfung.</p> <p>3.Konkrete Planung - Gem. der Pflanzbindung und dem Pflanzzwang (pb/pz) im Bereich der Obstbaumreihe im Norden sind mind. 10 Bäume (das Wort Bäume bzw. Obstbäume fehlt allerdings im Text) zu erhalten und zu pflegen. Da die vorhandene Obstbaumreihe ergänzt werden soll, sind mehr Bäume anzugeben. Außerdem für Neupflanzungen in der Obstbaumreihe ausschließlich hochstämmige Obstbäume vorsehen und die Pflanzliste im Bauungsplan wieder um Obstbäume ergänzen.</p>	<p>Zu 1. Bedarf</p> <p>Die Nicht-Anrechnung der Flächen, die entweder aufgrund von Restriktionen nicht bebaubar sind oder die erst langfristig (über 2035 hinaus) entwickelt werden sollen und der beschriebene Wohnbauflächenbedarf werden von den Raumordnungsbehörden als nachvollziehbar bewertet sowie unter Berücksichtigung einer flächengleichen Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan mitgetragen. Die von Seiten des LNV-geforderte Überarbeitung der Berechnung wird demnach nicht nachgekommen. Der Anregung folgend werden jedoch entsprechende Flächenreserven der Bauflächen Vollmert in Morsbach, die aufgrund Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebietsausweisungen einer Bebauung auch langfristig nicht zur Verfügung stehen, auf dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p> <p>Die §13 b Fläche ‚Gärtnerei Mäusdorf‘ wird nach Aussage der Verwaltung nicht weiterverfolgt. Die Fläche ‚Binsenweg 2‘, schafft Baufläche für 10 Wohneinheiten und wird der Anregung entsprechend in die Flächennutzungsplanfortschreibung eingestellt.</p> <p>Zu 2. Alleenschutz</p> <p>Die Stellungnahme, dass es sich zum Teil um eine dreireihige Allee handelt, ist bereits berücksichtigt. Durch die Ausgleichmaßnahme außerhalb wird ebenfalls eine dreireihige Allee wiederhergestellt bzw. vervollständigt. Die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung in Aussicht gestellt. Es sind keine weiteren Ausgleich erforderlichlich.</p> <p>Zu 3. Konkrete Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung der heute städtebaulich und landschaftsbildwirksamen Baumreihe. Dieses Ziel wird erreicht indem mind. 10 der Bäume innerhalb der pz-Fläche erhalten bleiben bzw. bei Entfall ergänzt werden. Zusätzlich sind weitere Einzelbäume gesichert. Darüber hinausgehende Forderungen, mehr Bäume zu erhalten, ist aufgrund von Erschließungserfordernissen nicht möglich. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten z.B. durch Fallobst wird auf eine Festsetzung von ausschließlich Obstbäumen zur Nachpflanzung verzichtet. Die Pflanzliste im Anhang wird jedoch durch Obst- und Walnussbäume ergänzt. Die Verwendung von hochstämmigen Obstbäumen wird auf die Vervollständigung der Allee im Außenbereich beschränkt. 	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Kenntrnisnahme</p> <p>Teilweise Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU V1</p>	<p>-Soweit erkennbar soll in der Obstbaumreihe im Norden wegen der Erschließungsstraße im Osten ein stattlicher Obstbaum gefällt werden. An dem Obstbaum ist ein Nistkasten angebracht, der von Feldsperlingen zur Brut genutzt wurde. Den Baum möglichst noch erhalten. Er ist in Abbildung 5 auf S.11 der saP abgebildet.</p> <p>-In Zif.A4.1 im Textteil zum BPlan im 1.Absatz Pflanzbindungsflächen mit erwähnen.</p> <p>-Wir begrüßen den Erhalt von Einzelbäumen im Westen. Zur Durchgrünung des Gebiets weitere Baum-, Gehölzpflanzungen gem. der Pflanzliste vornehmen (s. hierzu auch S.19,28 der saP zur Pflanzung von Vogelährgehölzen).</p> <p>-Zur externen Eingrünung des Gebiets mind. 10 Obstbäume im Osten pflanzen und die Eingrünung öffentlich-rechtlich sichern.</p> <p>-Für die Bepflanzungen Zeitangaben nennen.</p> <p>-Unter Zif. A12.1 heißt es im Textteil zum BPlan bei der Überschrift zur intensiven Dachbegrünung Pflanzzwang (Sockelgeschosse), in der Begründung auf S.33 Pflanzzwang (Garagen) Was gilt?</p> <p>-Wegen des Biotopverbunds bzw. der landschaftlichen Einbindung eine Einzäunung der Baumreihe im Norden und der Grünfläche im Süden ausdrücklich ausschließen.</p> <p>-Zuwegungen durch die pb/pz-Fläche im Norden wasserdurchlässig ausführen. Außerdem bei den Zuwegungen die vorhandenen Bäume der pb/pz-Fläche schonen.</p> <p>-Bei der Grünfläche im Süden die Zweckbestimmung „Retention“ (s. Zif. A8 im Textteil zum BPlan) in die Planlegende mit aufnehmen.</p> <p>-Wegen der Unterschreitung des Waldabstandes die überbaubare Fläche im Süden noch reduzieren und keine Holzfassaden in Waldnähe vorsehen (s. Zif.4).</p> <p>-In den Grün- bzw. pz/pb-Flächen Pestizide ausschließen.</p> <p>-In den Garten- und Grünanlagen wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) nur zur Anlage von Gartenteichen zulassen.</p> <p>-Keine beleuchteten Werbeanlagen vorsehen.</p> <p>-An den Gebäuden Nistmöglichkeiten für Gebäude-, Nischenbrüter anbringen und Zeitangaben für das Aufhängen der je 2 genannten Vogel- und Fledermauskästen nennen (s. Zif.C1 im Textteil zum BPlan). Außerdem in der Baumallee im Osten außerhalb des Plangebiets 2 zusätzliche Nistkästen für Feldsperlinge aufhängen (s. Zif.5).</p> <p>-Angesichts der durch die zulässigen Versiegelungen von deutlich über einem Hektar Fläche weiterhin hohen Betroffenheit der Schutzgüter Boden/Wasser sehen wir nach wie vor zusätzliche externe gegensteuernde Maßnahmen als notwendig an.</p> <p>4.Waldabstand Wir begrüßen die Überprüfung der aktuellen Waldgrenze und die Neuabgrenzung des Plangebiets im Süden. Wir sehen allerdings die durchgehende Unterschreitung des Waldabstandes auch angesichts des Klimawandels als problematisch an. Wir verweisen hierzu auf einen ARD-Beitrag v. 22.9.22 („Zu nah am Wald gebaut“ – s. Anlage).</p> <p>Der Beitrag thematisiert die Brandgefahren, die vom Wald selbst auf Siedlungen in Waldnähe ausgehen. Auf diesen Sachverhalt wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan überhaupt nicht eingegangen. Gerade in diesem Jahr waren besonders viele waldnahe Siedlungen, insbesondere im Osten Deutschlands, Waldbränden ausgesetzt und wegen des Klimawandels wird sich die Situation weiter verschlechtern.</p> <p>Im Beitrag wird auf den in Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Waldabstand von 30 Metern hingewiesen. Dieser verliert jedoch seine Schutzfunktion, wenn er wie im vorliegenden Fall unterschritten wird. Die geplante geänderte Bewirtschaftungsform ändert daran nichts.</p> <p>Wir sehen deshalb weiterhin eine Rücknahme der überbaubaren Fläche im Süden als erforderlich an.</p> <p>5.Artenschutz</p> <p>2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine entsprechende Ergänzung der Festsetzung, dass unter Berücksichtigung der Vitalität der Bäume eine Verschiebung des Erschließungsanschlusses an die Burgallee um bis zu 5 m zulässig ist, wurde aufgenommen. - Ergänzung zu A 4.1 wurde klarstellend übernommen. - Im Bebauungsplan und angrenzend wurden ausreichend Festsetzung zu Durchgrünung aufgenommen. Zusätzliche Pflanzungen im Rahmen der gärtnerischen Gestaltung der Flächen können vorgenommen werden. Im Anhang finden sich Pflanzlisten mit entsprechenden Gehölzen zur Verwendung. - Gem. der Anregung wird die Eingrünung im Osten außerhalb des Plangebietes öffentlich-rechtlich durch Vertrag gesichert. Mehr als 10 Bäume sind jedoch nicht zielführend, da hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden sollen und diese zueinander ausreichend Abstand zur Kronenentwicklung und ausreichender Besonnung der Flächen dazwischen benötigen. An der Pflanzung von 8 – 10 Stück wird festgehalten. - Zeitschiene wird vertraglich gesichert. - A 12.1 korrigiert - Einzäunung der priv. Grünfläche und der Baumreihe im Norden wurde ausgeschlossen - Die Festsetzungen A 9.2 wird um die Wasserdurchlässigkeit von Wirtschaftswegen ergänzt, Gebäudezugänge sowie private Zufahrten werden jedoch nicht wasserdurchlässig festgesetzt, um das Unfallrisiko für Personen mit Gehbehinderungen oder solche, die auf Rollatoren angewiesen sind nicht zu erhöhen. - Zweckbestimmung Grünfläche wird ergänzt - Die Unterschreitung des Waldabstands ist mit den Forstbehörden abgestimmt. Zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich. - der BP kann die Nutzung von Pestiziden nicht reglementieren. - Auf die Belassung oder Wiederherstellung der Wasseraufnahmefähigkeit der Gartenflächen wird unter C5 verwiesen. - Die Reglementierung von Werbeanlagen im allgemeinen Wohngebiet ist aufgrund der Gebietsart nicht erforderlich. Fremdwerbeanlagen sind nicht zulässig und Nebenanlagen müssen sich der Gebietsart anpassen. - Es handelt sich hierbei um Empfehlungen, verpflichtende Vorgaben von weiteren Aufhängungen von Nistkästen sind nicht erforderlich. Auf die Ausführungen zu C1 im Textteil wird verweisen. - Im Rahmen eines §13b Verfahren sind weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich, Im Bebauungsplan wurde durch die Maßnahmen zur Eingrünung und zur Wasserrückhaltung wurden die Schutzgüter Boden und Wasser bereits ausreichend berücksichtigt. 	<p>Berücksichtigung, durch Ergänzung im Textteil</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU V1</p>	<p>-Der Verweis auf die Gemeinde Tamm ist wohl deplatziert (unter Zif. 1.5, S.4 saP).</p> <p>-Wir erwarten noch Angaben zu möglichen Vorkommen von Futterpflanzen streng geschützter Falter wie z.B. zum Nichtsauren Ampfer. Schließlich wurde der Große Feuerfalter im Bereich und Umfeld der Freiflächensolaranlage im Osten nachgewiesen.</p> <p>-Im Plangebiet wurden 2 Feldsperlingsbrutplätze in Nistkästen festgestellt. Der westliche Standort wird künftig umbaut, der östliche Standort geht soweit erkennbar verloren, da der Baum mit dem Nistkasten wegen der dort geplanten Erschließungsstraße voraussichtlich gefällt wird. Es sollte jedoch vorrangig noch der Erhalt des stattlichen Baumes geprüft werden (s. Zif.1).</p> <p>Unabhängig davon sehen wir für beide vom Feldsperling genutzte Nistkästen einen zusätzlichen Ersatz in der Obstbaumallee im Osten außerhalb des Plangebiets als notwendig an, da Feldsperlinge im Gegensatz zu Haussperlingen Siedlungen eher meiden.</p> <p>-Die südlich des Plangebiets innerhalb der Waldfläche mit besonderer Bewirtschaftungsform zur Einkürzung vorgesehenen Bäume rechtzeitig vorher durch fachkundiges Personal auf Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten, Horste überprüfen und betroffene Habitatbäume auf Vögel, Fledermäuse, holzbewohnende Käfer zur Festlegung von Artenschutzmaßnahmen untersuchen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel</p> <p>Jäuchernstr. 14 74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: lnv-hohenlohe@gmx.de</p> <p>1 Anlage</p>	<p>Zu 4. Waldabstand</p> <p>Die Unterschreitung des Waldabstands ist mit den Forstbehörden abgestimmt. Zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die angesprochene Brandgefahr durch den Überschlag von Wald auf Wohnen ist und wird in den nächsten Jahren ein stärker zu betrachtendes Thema, allerdings sind die im Beitrag angesprochenen Situationen bei Nadelwäldern in Monokulturen im Norddeutschland wesentlich gefährlicher einzustufen als bei Mischwäldern in Süddeutschland. Die Gefahrenquelle wurde auch bei den Absprachen mit den Forstbehörden angesprochen und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Zu 5 Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gutachten wird zur Klarstellung ergänzt, dass entsprechende Pflanzen nicht gefunden wurde. - Eine Empfehlung zur Verlagerung der Feldsperlingsbrutkästen wird im Gutachten und die Festsetzungen übernommen. Zum Baumerhalt siehe oben. - Die Umsetzung der Bewirtschaftungsform erfolgt als forstwirtschaftliche Maßnahme im Rahmen der Waldbewirtschaftung, eine Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange ist diesem Eingriff unterstellt und nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis wurde dem Waldeigentümer zur Beachtung weitergeleitet. 	<p>Kenntnisnahme, keine Änderung</p> <p>Berücksichtigung durch Klarstellung im Gutachten und im Textteil</p> <p>Kenntnisnahme keine Änderung</p>